

Eitorf, den 02.09.2019

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
i.V.  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	18.09.2019
Rat der Gemeinde Eitorf	04.11.2019

**Tagesordnungspunkt:**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 10. Änderung (Asbacher Straße/Müllerstraße) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB  
Hier: Satzungsbeschluss

**Beschlussvorschlag:**

**Beschlussvorschlag APUE:**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 10. Änderung (Asbacher Straße/Müllerstraße) vorgebrachten Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat der APUE entsprechend den Abwägungsvorschlägen geprüft.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), des § 86 Abs. 4 Bauordnung NRW vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 982) und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen **empfiehlt der APUE dem Rat der Gemeinde Eitorf unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse, den Bebauungsplan Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 10. Änderung (Asbacher Straße/Müllerstraße) bestehend aus**
  - a.) der Bebauungsplanurkunde im Maßstab 1 : 500
  - b.) der Zeichenerklärung
  - c.) den textlichen Festsetzungen bestehend aus:
    - den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB

- den gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW

**als Satzung zu beschließen** und die Begründung zum Bebauungsplan zu billigen.

- Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

#### **Beschlussvorschlag Rat:**

- Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 10. Änderung (Asbacher Straße/Müllerstraße) vorgebrachten Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat der Rat der Gemeinde Eitorf entsprechend den Abwägungsvorschlägen geprüft.
- Der Rat beschließt eine abschließende Abwägung über alle im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), des § 86 Abs. 4 Bauordnung NRW vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 982) und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen **beschließt der Rat der Gemeinde Eitorf unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse, den Bebauungsplan Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 10. Änderung (Asbacher Straße/Müllerstraße)** bestehend aus
  - der Bebauungsplanurkunde im Maßstab 1 : 500
  - der Zeichenerklärung
  - den textlichen Festsetzungen bestehend aus:
    - den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB
    - den gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW

**als Satzung** und billigt die Begründung zum Bebauungsplan.

- Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

#### **Begründung:**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss für die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, (Asbacher Straße/Müllerstraße) gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der Beschluss über die öffentliche Auslegung erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter [www.eitorf.de](http://www.eitorf.de) am 08.07.2019 sowie durch Aushang an der mit „Amtliche Informationen“ gekennzeichneten Aushangtafel neben dem Rathaus in der Zeit vom 08.07.2019 bis einschließlich 15.07.2019. Gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf

vom 12.07.2019 auf die öffentliche Bekanntmachung des o.g. Bebauungsplanes auf der Internetseite hingewiesen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes fand in der Zeit vom 16.07.2019 bis einschließlich 15.08.2019 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.07.2019.

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat die eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 18.09.2019 behandelt, der Rat der Gemeinde Eitorf am 04.11.2019.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 10. Änderung (Asbacher Straße/Müllerstraße) vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden mit folgendem Ergebnis vom APUE und vom Rat geprüft:

**a.) Anregungen der Öffentlichkeit**

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen in das Verfahren eingestellt. Ein Abwägungserfordernis besteht somit nicht, die Planung kann fortgeschrieben werden.

**b.) Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

- LVR, Amt für Bodendenkmalpflege
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Rhein-Sieg-Kreis

**wurden berücksichtigt, bzw. in Teilen berücksichtigt.**

Bei den berücksichtigten Anregungen handelt es sich lediglich um Anregungen und Hinweise, die zu keiner Änderung der Planung führten und nachrichtlich ergänzt werden können.

Ferner liegen nicht abwägungsrelevante Anregungen folgender Träger öffentlicher Belange vor:

- Wahnbachtalsperrenverband, Stellungnahme vom 12.07.2019
- Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft, Stellungnahme vom 17.07.2019
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 17.07.2019
- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 18.07.2019
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie NRW vom 18.07.2019
- Amprion Netz, Stellungnahme vom 22.07.2019
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 22.07.2019
- RSAG, Stellungnahme vom 30.07.2019
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Stellungnahme vom 15.08.2019

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

**Die oben angeführten Abwägungen wurden wie dargestellt vom Ausschuss für Planung, Umwelt und erneuerbare Energien am 18.09.2019 und vom Rat der Gemeinde Eitorf am 04.11.2019 beraten.**